

Ausbildungsauftrag im allgemeinpädagogischen Schwerpunkt **Erziehen, Beraten, Betreuen** sowie perspektivisch in der Mitarbeit in den Fächern **Arbeitslehre** und **Biologie** zum **01.08.2024**

Aufgabenbereiche und Anforderungen

Ausbildungsbeauftragte an den Studienseminaren

Zu den Ausbildungsaufgaben gehört:

- Gestalten von Modulsitzungen nach erwachsenenpädagogischen Gesichtspunkten
- eigene Unterrichtspraxis als Hospitationsangebot
- Durchführen von Unterrichtsbesuchen mit anschließender Beratung
- Bewerten der Modulleistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)
- Mitwirken bei Zweiten Staatsprüfungen
- Teilnahme an den Vollversammlungen sowie den seminarinternen Studientagen der Ausbildungskräfte des Studienseminars
- Kooperation mit den Mentorinnen und Mentoren

Von den Bewerberinnen / Bewerbern wird vorausgesetzt:

- Fakultas in den Fächern Arbeitslehre und Biologie
- fundierte fachdidaktische Kompetenz in den entsprechenden Fächern
- fundierte pädagogische Kompetenzen
- Nachweise über die Teilnahme an fachlichen und pädagogischen Fortbildungen

Wünschenswert sind:

- mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Lehramt
- Erfahrungen als Mentorin oder Mentor
- sicherer und didaktisch fundierter Umgang mit aktuellen Medien
- Erfahrungen in der Kooperation mit den an der Ausbildung der Lehrkräfte beteiligten Personen und Institutionen
- Erfahrungen in der Schulentwicklungsarbeit
- Genderkompetenz
- Fakultas für ein weiteres Lehramt neben dem Lehramt für Haupt- und Realschulen
- Kenntnisse und Vorstellungen von Organisationsentwicklung

Rechtsgrundlage

§ 4 HlbGDV

Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren

(1) Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

(2) Bei Bedarf beauftragt die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als **Ausbildungsbeauftragte** mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.